

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

A. Zielsetzung

Das Abkommen vom 14. September 1955 in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 soll den veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Das Änderungsabkommen vom 30. Juli 1990 enthält die hierfür notwendigen Regelungen, insbesondere durch Aufnahme von Vorschriften für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen (Artikel 22) und die Stellung der Grenzspediteure (Artikel 24).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) – 521 05 – Gr 13/92

Bonn, den 16. März 1992

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 30. Juli 1990
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen-
und Schiffsverkehr**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 30. Juli 1990 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581), das durch die Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1979 II S. 110) geändert worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel III Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel III Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht gegeben.

Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

in der Absicht, die Anwendung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 zu vereinfachen und den veränderten Bedürfnissen anzupassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Artikel 2 Buchstabe a des Abkommens erhält folgende Fassung:

„a) „Grenzabfertigung“ die Durchführung aller Vorschriften der vertragschließenden Teile, die aus Anlaß des Grenzüberschritts von Personen und der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren oder von Werten, die den Devisenbestimmungen unterliegen, anzuwenden sind;“

(2) Artikel 2 des Abkommens wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) „Bedienstete“ die Personen, die zu den für die Grenzabfertigung zuständigen Behörden gehören und ihren Dienst bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen oder in Verkehrsmitteln während der Fahrt ausüben.“

(3) Artikel 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Grenzabfertigung durch den Nachbarstaat im Gebietsstaat finden die Vorschriften des Nachbarstaates nach Maßgabe dieses Abkommens Anwendung. Im übrigen gilt das Recht des Gebietsstaates.

(2) Die innerhalb des gemäß Artikel 4 Absatz 6 bestimmten örtlichen Bereichs von den Bediensteten des Nachbarstaates durchgeführten Amtshandlungen gelten als in der Gemeinde des Nachbarstaates durchgeführt, in deren Gebiet sich der zugehörige Grenzübergang befindet.

(3) Wird im örtlichen Bereich gegen die in Artikel 2 Buchstabe a genannten Vorschriften des Nachbarstaates verstoßen, so gelten diese Zuwiderhandlungen als in der im Absatz 2 genannten Gemeinde begangen.“

(4) Im Artikel 4 Absatz 7 entfallen die Sätze 2 und 3.

(5) Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den im Artikel 4 Absatz 5 erwähnten Befugnissen gehört auch das Recht der Festnahme und zwangsweisen Zurückweisung. Die Bediensteten des Nachbarstaates sind jedoch nicht befugt, Angehörige des Gebietsstaates auf dessen Gebiet festzunehmen, in Haft zu halten oder in den Nachbarstaat zu verbringen. Sie dürfen aber diese Personen der eigenen vorgeschobe-

nen Grenzdienststelle oder, wenn eine solche nicht besteht, der Grenzdienststelle des Gebietsstaates zur schriftlichen Aufnahme des Sachverhaltes vorführen.“

(6) Die Überschrift zu Abschnitt II. des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates“

(7) Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten und die mit der Dienstaufsicht betrauten Personen des Nachbarstaates dürfen sich auf Grund eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises zu der Grenzdienststelle begeben, bei der sie ihre dienstliche Tätigkeit im Gebietsstaat durchzuführen haben.

(2) Zur Begründung eines Wohnsitzes im Gebietsstaat bedürfen Bedienstete des Nachbarstaates sowie ständig mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (Haushaltsangehörige) keiner besonderen Bewilligung. Zum Grenzüberschritt im Verkehr mit dem eigenen Staat und zum Aufenthalt im Gebietsstaat genügt ein mit Lichtbild versehener Ausweis, der von der vorgesetzten Dienststelle des Bediensteten auszustellen ist.“

(8) Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die auf Grund dieses Abkommens regelmäßig im Gebietsstaat beschäftigt werden, sind den entsprechenden Dienststellen des Gebietsstaates schriftlich unter Angabe der Geburtsdaten und des Dienstgrades zu benennen. Diese Benennung hat jeweils zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu geschehen.“

(9) Nach Artikel 21 des Abkommens wird folgender neuer Artikel 22 eingefügt:

„Artikel 22

(1) Der Gebietsstaat wird die Errichtung und den Betrieb der ausschließlich für die Tätigkeit der vorgeschobenen Grenzdienststellen und für die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt erforderlichen Fernmeldeanlagen sowie deren Verbindung mit den entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates gebührenfrei bewilligen, vorbehaltlich der Erstattung etwaiger Kosten für Errichtung und Miete. Der Betrieb dieser Fernmeldeanlagen gilt als interner Verkehr des Nachbarstaates.

(2) Die zuständigen Verwaltungen der vertragschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach Herstellung des gegenseitigen Einverständnisses ergreifen.“

(10) Die bisherigen Artikel 22 bis 29 werden Artikel 23 bis 30.

(11) Der neue Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende des Nachbarstaates sowie ihr Personal dürfen bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ausüben, die sie bei entsprechenden Dienststellen im Nachbarstaat vorzunehmen berechtigt sind. Die Gewerbetreibenden unterliegen hinsichtlich

dieser Tätigkeiten sowie der Einrichtung eines dazu erforderlichen Büros den gewerberechtlichen Vorschriften des Nachbarstaates.

(2) Das Personal der Gewerbetreibenden ist vom Erfordernis einer Arbeitserlaubnis des Gebietsstaates befreit, sofern es diese Tätigkeiten nach dem Recht des Nachbarstaates ausüben darf.

(3) Für den Grenzübergang und den Aufenthalt der in den vorstehenden Absätzen genannten Personen im Gebietsstaat gelten dessen allgemeine Bestimmungen. Die danach möglichen Erleichterungen sind zu gewähren.“

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien die Ratifikationsurkunden ausgetauscht haben.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 30. Juli 1990 in zwei Urschriften

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Eitel
Dr. Schmutzer

Für die Republik Österreich

Dr. Bauer

Denkschrift zu dem Abkommen

I. Allgemeines

Das deutsch-österreichische Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1957 II S. 581, 1979 II S. 110) soll den Übergang über die deutsch-österreichische Grenze erleichtern und beschleunigen. Gleichartige Abkommen wurden mit Belgien (BGBl. 1958 II S. 190), Frankreich (BGBl. 1960 II S. 1533), den Niederlanden (BGBl. 1960 II S. 2181), der Schweiz (BGBl. 1962 II S. 877, 1991 II S. 291), Luxemburg (BGBl. 1963 II S. 141) und Dänemark (BGBl. 1967 II S. 1521) abgeschlossen. Auch mit der CSFR und Polen sind Verhandlungen über den Abschluß derartiger Abkommen aufgenommen worden.

Die Abkommen sind Rahmenverträge. In den Abkommen werden die zuständigen obersten Behörden der Vertragsstaaten ermächtigt, durch Vereinbarungen zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Grenzabfertigung des einen Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates vorgenommen werden kann.

Aufgrund des deutsch-österreichischen Abkommens vom 14. September 1955 wurden zur Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs bisher an 50 Grenzübergängen (Straße, Eisenbahn, Schiffsverkehr) vorgeschobene Grenzdienststellen errichtet und für sieben Strecken die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt vereinbart.

Das am 30. Juli 1990 in Bonn unterzeichnete Änderungsabkommen soll das Abkommen vom 14. September 1955 in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 den veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnissen anpassen. Außerdem sollen einige redaktionelle Klarstellungen und Neugliederungen vorgenommen werden.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Absatz 2

In Artikel 2 Buchstabe d des Abkommens vom 14. September 1955 ist eine bisher fehlende Definition für den Begriff „Bedienstete“ aufgenommen worden.

Absatz 3

Die Neufassung des Artikels 3 des Abkommens enthält nunmehr eine Fiktion der Gemeinde, in der die Amtshandlungen der Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat als durchgeführt (Absatz 2) und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grenzabfertigung des Nachbarstaates als begangen gelten (Absatz 3).

Absatz 4

Auf Vorschlag der österreichischen Bundesregierung entfallen in Artikel 4 Absatz 7 des Abkommens die Sätze 2 und 3. Satz 2 konnte kaum sinnvoll interpretiert werden. Die Zollbehörden sind bei der Verwertung von Waren nicht hoheitlich tätig; damit gilt das Recht des Gebietsstaates. Die Regelung in Satz 2, daß bei der Verwertung von Waren die bestehenden Rechtsvorschriften des Gebietsstaates über Verbote und Beschränkungen zu beachten

und die Eingangsabgaben zu entrichten sind, ist somit lediglich deklaratorisch und deshalb entbehrlich. Im übrigen ist diese Bestimmung bisher nicht praktisch geworden, weil Verwertungen von Waren auf ausländischem Gebiet weder von der deutschen noch von der österreichischen Zollverwaltung durchgeführt worden sind. Daher konnte auch Satz 3 in Artikel 4 Absatz 7 des Abkommens entfallen.

Absatz 5

Die auf österreichischen Vorschlag vereinbarte Neufassung von Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens dient der Klarstellung. Die Vorschrift ist von ihrer Zielsetzung her eine Schutzbestimmung für die Staatsangehörigen des Gebietsstaates; Angehörige des Gebietsstaates dürfen aus dem Gebietsstaat nicht (zwangsweise) in den Nachbarstaat verbracht werden.

Absatz 7

Artikel 10 des Abkommens ist neu gegliedert und den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt worden. Absatz 1 regelt den Grenzübertritt zur Dienstausbübung bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen, Absatz 2 den Aufenthalt der Bediensteten des Nachbarstaates und ihrer Haushaltsangehörigen, sofern ein Wohnsitz im Gebietsstaat begründet werden soll. Die Regelung des Absatzes 2 ist weiterhin erforderlich, da zahlreiche Bedienstete des Nachbarstaates ihren Wohnsitz im Gebietsstaat haben.

Absatz 8

Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens ist neu gefaßt worden, weil das jeweilige Melderecht ausreicht und eine zusätzliche Meldung der Haushaltsangehörigen durch die dem Bediensteten vorgesetzte Dienststelle entbehrlich ist.

Absatz 9

Der neu in das Abkommen eingefügte Artikel 22 regelt die Errichtung und den Betrieb grenzüberschreitender Fernmeldeanlagen. Dadurch wird auch die Benutzung tragbarer Funksprechgeräte bei der Grenzabfertigung in fahrenden Zügen und Schiffen ermöglicht.

Absatz 11

In dem neuen Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens wird geregelt, daß für Spediteure des Nachbarstaates sowohl bei Durchführung ihrer die Grenzabfertigung des Nachbarstaates betreffenden Tätigkeiten als auch bei der Errichtung eines Büros im Gebietsstaat zu diesem Zweck keine gewerberechtliche Bewilligung des Gebietsstaates erforderlich ist. Die Spediteure werden so gestellt, als sei die Grenzabfertigung nicht zusammengelegt.

Zu Artikel II

Die Berlin-Klausel ist aufgrund der nach Unterzeichnung des Abkommens eingetretenen Vereinigung Deutschlands gegenstandslos geworden.

Zu Artikel III

Artikel III des Abkommens enthält die Schlußbestimmungen über Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens.